



Unterrichtung 19/274

der Landesregierung

Beschlüsse der 91. Justizministerkonferenz

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 9 Absatz 4 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG-SH).

Federführend ist der Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz.

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Sozialausschuss

Minister

Der Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

11. Januar 2021

Beschlüsse der 91. Justizministerkonferenz

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegende Beschlüsse der Sitzung der 91. Justizministerkonferenz am
26.11.2020 in Bremen (digitale Veranstaltung) sende ich gemäß § 9 Absatz 4 des
Parlamentsinformationsgesetzes (PIG-SH).

Sämtliche Beschlüsse sind zudem auf den Seiten des Vorsitzlandes
Nordrhein-Westfalen
unter <https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/index.php> verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen


Claus Christian Claussen

Anlagen:

- Beschluss zu TOP I 24: Temporäre Mandatsniederlegung - Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch auf der Führungsebene von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften herstellen
- Beschluss zu TOP II 1: Änderungen im Verfahrensrecht bei lange zurückliegenden schweren Straftaten
- Beschluss zu TOP II 8: Effektivere Ausgestaltung der strafprozessualen Ermittlungen durch Speicherung von und Beauskunftung anhand von Port-Nummern durch Telekommunikationsdienstleister
- Beschluss zu TOP II 10: Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen



Beschluss

TOP I 24 Temporäre Mandatsniederlegung - Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch auf der Führungsebene von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften herstellen

Berichterstattung: Saarland, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Sachsen,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass die geltende Rechtslage im Aktienrecht, die in besonderen Lebenslagen (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege naher Angehöriger, Krankheit), in denen ein vorübergehendes unabweisbares Freistellungsbedürfnis besteht, kein haftungsfreies temporäres Ruhenlassen eines Vorstandsamts zulässt, nicht mehr zeitgemäß ist und einer Reform bedarf.
2. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hält es daher für angezeigt zu prüfen, welche Gesetzesänderungen erforderlich sind, um die Vereinbarkeit von Familie und Mandat in besonderen Lebenslagen (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege naher Angehöriger, Krankheit) von Vorstands- und ggf. Aufsichtsratsmitgliedern künftig zu gewährleisten. Die Prüfung sollte sich auch auf ein mögliches temporäres Ruhen der Mitgliedschaft in Leitungs- oder Aufsichtsorganen von Gesellschaften anderer Rechtsformen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, erstrecken.



3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz angekündigt hat noch in dieser Legislaturperiode das Anliegen in einem Gesetzentwurf aufzugreifen. Die Justizministerinnen und Justizminister werden das Verfahren unterstützend begleiten und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, bei der Aufarbeitung die Besonderheiten der jeweiligen Gesellschaftsform genauso zu berücksichtigen wie die möglichen Interessen von Gesellschaft, Anteilseignern und Dritten im Rechtsverkehr.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP II 1 **Änderungen im Verfahrensrecht bei lange zurückliegenden schweren Straftaten**

Berichterstattung: Bayern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Problematik lange zurückliegender schwerer Gewalt- und Sexualverbrechen befasst.
2. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Anwendung des Verfahrensrechts des Jugendgerichtsgesetzes für die Fälle zu prüfen, in denen zum Zeitpunkt der Anklageerhebung der Beschuldigte offensichtlich nicht mehr erziehungs- und schutzbedürftig ist.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Erweiterung der Vorschriften der Strafprozessordnung zur Wiederaufnahme für Fälle schwerster Verbrechen, bei denen aufgrund neuer wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden nachträglich der Nachweis der Täterschaft überwiegend wahrscheinlich ist.



Beschluss

TOP II 8 Effektivere Ausgestaltung der strafprozessualen Ermittlungen durch Speicherung von und Beauskunftung anhand von Port-Nummern durch Telekommunikations- dienstleister

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Hessen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass es einer effektiven Ausgestaltung der strafprozessualen Ermittlungen insbesondere zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der Kinderpornografie sowie der Hasskriminalität bedarf. Lücken, die die Identifizierung von Tätern erschweren oder verhindern, sind nach Möglichkeit zu schließen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Rahmen der anstehenden Änderungen zur Bestandsdatenabfrage auf eine rechtssichere Regelung zur Erfassung von Port-Nummern hinzuwirken.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz ferner, sich im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dafür einzusetzen.

Herbstkonferenz

26. / 27. November 2020



91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister

zen, dass von den nach § 113b Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 2 TKG zu speichernden „zugewiesenen Benutzerkennungen“ zeitnah auch Port-Nummern umfasst werden.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP II 10 Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen

Berichterstattung: Berlin, Hamburg, Sachsen, Thüringen, Schleswig-Holstein, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die unterschiedlichen Erscheinungsformen von und den justiziellen Umgang mit Gewaltstraftaten gegen Mädchen und Frauen erörtert. Sie nehmen mit Besorgnis die anhaltend große Zahl dieser Taten zur Kenntnis. Insbesondere gibt die seit Jahren gleichbleibend hohe Quote von Tötungsdelikten durch (Ex-) Partner großen Anlass zur Sorge. Frauen und Mädchen sind überdurchschnittlich häufig von Sexualdelikten, häuslicher Gewalt und Nachstellung betroffen. Hinzu kommen neue digitale Phänomene, wie Hate Speech in sozialen Netzwerken und Cybermobbing.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass vertieft geprüft werden sollte, ob und gegebenenfalls welcher legislativer Handlungsbedarf besteht, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit den Mitteln der Justiz besser entgegen treten zu können.



3. Sie halten es für erforderlich, die Fragen der justiziellen statistischen Erhebung, der strafrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten, jedoch auch der zivil- und insbesondere familienrechtlichen Ansatzpunkte einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Sie beauftragen den Strafrechtsausschuss eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der Länder Berlin und Hamburg einzurichten und bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, sich an der Arbeitsgruppe zu beteiligen. Die Expertise zivilgesellschaftlicher Organisationen soll in die Prüfungen einbezogen werden.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen